

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 15. Oktober 2021 10:37  
**An:** B1; IBP; OeSI1; VI4; RegB2  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** 010 - B2 an OrgE BMI - MdB um Rückmeldung bis 19.10.21: DEU  
Umsetzung VN-CAT: Koordinierung BuReg-Antwort auf Communication /  
Mitteilung von VN SR Melzer zu Polizeigewalt in DEU  
**Anlagen:** CDR\_2104037 ZT clean.docx; CDR\_Frage 4.docx; CDR\_Frage 6.docx;  
CDR\_Frage 1.docx; CDR\_Frage 3.docx; CDR\_Frage 5.docx

B2-52004/233#8

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das AA hat uns nun im Zusammenhang mit der Anfrage des VN SR Melzer die gesammelten Antwortbeiträge von Bund und Ländern übersandt. Zu den Anpassungen durch AA bei den bundseitigen Beiträgen habe ich keinen Änderungs- Anpassungsbedarf.

Der Bitte des AA folgend übersende ich nachfolgenden Textbaustein zu einer Vorbemerkung zu der Antwort an den VN SR Melzer. Ich bitte um Prüfung/Ergänzung und Mitzeichnung bis zum 19. Oktober 2021 DS.

Die Antwort bitte ich an das Referatspostfach B2 und nachrichtlich an [REDACTED]@bmi.bund.de zu übermitteln.

#### Textbaustein Vorbemerkung

Nach dem Grundgesetz (Verfassung) der Bundesrepublik Deutschland liegt die Polizeihohheit, also die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und die Ausübung der staatlichen Befugnisse im Polizeiwesen, bei den 16 (Bundes-) Ländern. Diese sind für die Organisation, Struktur und auch für die polizeilichen Gesetzgebung in ihrem jeweiligen Land zuständig. Neben den 16 Polizeien der Länder ist der Bund für sonder- und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten zuständig. Dies betrifft die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei des Deutschen Bundestages.

Um eine Einheitlichkeit innerhalb Deutschlands im Polizeirecht zu gewährleisten, dient ein durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) beschlossenes Musterpolizeigesetz. Es bildet die Grundlage für entsprechende Gesetzesinitiativen in den Landesparlamenten. Im Jahr 2017 ist seitens der IMK eine Arbeitsgruppe zur Anpassung und Überarbeitung des Musterpolizeigesetz eingerichtet worden.

Darüber hinaus gelten strafgerichtliche und strafprozessuale gesetzliche Regelungen, die Amtshaftungspflicht und auch das Petitionsrecht nach dem Grundgesetz bundeseinheitlich.

Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden/beigefügten Antworten der jeweiligen Länder und des Bundes verwiesen.

---

Für Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

---

Referat B 2